

II. Gleichheit vor dem Gesetze. Egalité devant la loi.

24. Urtheil vom 20. April 1888
in Sachen Thal.

A. R. Thal, Dekorationsmaler, von Krossen (Fürstenthums Waldeck) ist seit 1880 mit seiner Familie in Enge bei Zürich niedergelassen, wo er seine Ausweisschriften hinterlegt hat und sein Gewerbe betreibt. Am 4. Februar 1886 erwirkte er vom Gemeinderathe der Stadt St. Gallen, wo er ein Zweiggeschäft errichtete und die dazu erforderlichen Lokalitäten miethete, eine Niederlassungsbewilligung; in der Ueberschrift der darüber ausgestellten Bescheinigung ist seine Niederlassung ausdrücklich als „Geschäftsniederlassung“ bezeichnet. Für das in dem Zweiggeschäfte angelegte Vermögen und das daher stammende Einkommen wurde er für 1886 in St. Gallen zur Staats- und Gemeindesteuer (4000 Fr. Vermögen und ein Einkommen VIII. Klasse von 4000 Fr.) herangezogen. Im Jahre 1887 erwarb er in St. Gallen ein Haus um den Uebernahmspreis von 66,400 Fr., welches mit Hypotheken im Belaufe von 60,000 Fr. belastet ist. Gestützt auf Art. 8 litt. b des st. gallischen Staatssteuergesetzes, wonach „alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach dem wahren Werthe und ohne Abzug der Hypothekarschulden“ zu versteuern sind, wurde er für 1887 vom Steueramte der Stadt St. Gallen für den vollen Werth dieses Hauses mit 66,400 Fr. (unter Aufrechthaltung der frühern Einkommenssteuerveranlagung) zur Steuer herangezogen. Die von ihm hiergegen an den Gemeinderath der Stadt St. Gallen und hernach an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen gerichteten Beschwerden wurden von diesen Behörden durch Schlußnahmen vom 6. Oktober 1887 und 27. Januar 1888 abgewiesen.

B. Nunmehr ergriff R. Thal den Rekurs sowohl an den schweizerischen Bundesrath als an das Bundesgericht. In seiner an das Bundesgericht gerichteten Beschwerdeschrift vom 16. Februar 1888 stellte er den Antrag: es wolle die Anwendbarkeit des Art. 8 litt. b des st. gallischen Steuergesetzes, wonach Thal sein in St. Gallen erkauftes Haus ohne Abzug der Hypotheken zu versteuern hätte, unter vorliegenden Umständen verneint werden. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Er habe in St. Gallen (wo er auch hie und da für kürzere oder längere Zeit wohne) die persönliche Niederlassung erwerben müssen, deren rechtliche Bedeutung gerade darin bestehe, daß sie die „Auswärtigkeit,“ d. h. den Mangel der bürgerlichen (nicht politischen) Angehörigkeit zu dem betreffenden Gemeinwesen aufhebe. Eine sogenannte Geschäftsniederlassung kenne die st. gallische Gesetzgebung nicht; für auswärtige Geschäftsfirmen, die auch im Kanton St. Gallen Etablissemens gründen wollen, habe allerdings die Praxis diesen Begriff (zu Steuerzwecken) geschaffen und hier habe er auch (da die Firma eine von der Persönlichkeit ihrer Träger unabhängige juristische Persönlichkeit besitze) eine gewisse Berechtigung. Dagegen passe er gar nicht auf einen einfachen Handwerksmann, wie den Rekurrenten, der nicht einmal im Handelsregister eingetragen sei und dessen sogenanntes Geschäft einfach seine persönliche Erwerbsthätigkeit sei. Das Bundesgericht habe nun allerdings schon wiederholt anerkannt, daß die Bestimmung des st. gallischen Steuergesetzes (wonach auswärtigen Grundeigenthümern der den Kantonseinwohnern nachgelassene Schuldenabzug nicht gestattet werde) nicht bundesverfassungswidrig sei. Allein dabei habe es sich stets darauf berufen, daß diese Bestimmung eine gewisse Berechtigung deßhalb habe, weil der auswärtige Grundeigenthümer für seine Person und sein allgemeines Vermögen der kantonalen Besteuerung nicht unterliege und so die Gefahr bestehe, daß er durch hypothekarische Belastung seine im Kanton gelegenen Liegenschaften der kantonalen Besteuerung gänzlich entziehe. Dieses Moment treffe im vorliegenden Falle, wo der Rekurrent im Kanton St. Gallen niedergelassen sei und dort ein „mindestens geschäftliches Bethätigungscentrum“ und einen

Gerichtsstand besitze, auch zur Vermögens- und Einkommenssteuer herangezogen worden sei, nicht zu. Für eine ungleiche Behandlung der Liegenschaftseigenthümer, die nur im Kanton St. Gallen niedergelassen seien, und derjenigen, die daneben noch eine Niederlassung außer dem Kanton haben, bestehe gar kein legitimes Interesse; dieselbe stehe daher mit Art. 4 B.-V. (auf welchen auch der Rekurrent trotz seiner Ausländereigenschaft sich berufen könne) in Widerspruch.

C. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen führt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde aus: Sein persönliches Domizil beziehungsweise seinen ordentlichen Wohnsitz habe der Rekurrent in Enge (Kantons Zürich); in St. Gallen besitze er nur ein Geschäftsdomizil und habe er nur zu dem Zwecke die Niederlassung erworben, um dort ein Zweiggeschäft (welches zumeist durch einen Vorarbeiter geleitet werde) zu betreiben. Die Rechtsbeständigkeit des § 8 litt. b des st. gallischen Steuergesetzes habe das Bundesgericht schon wiederholt anerkannt und es werde dieselbe auch vom Rekurrenten grundsätzlich nicht bestritten; der Rekurrent behaupte bloß, er sei nicht „auswärtiger“ Grundeigenthümer im Sinne des citirten Gesetzes. Allein dies sei, nach den angeführten Thatfachen, eben nicht richtig, da Rekurrent persönlich nicht im Kanton St. Gallen domizilirt sei. Deshalb sei es auch nicht schlüssig, wenn der Rekurrent behaupte, es bestehe kein legitimes Interesse dafür, diejenigen Liegenschaftseigenthümer, die nur im Kanton St. Gallen wohnen, in Bezug auf die Besteuerung anders zu behandeln, als diejenigen, die außerdem noch anderswo die Niederlassung besitzen. Denn eine persönliche Niederlassung im Kanton St. Gallen besitze eben der Rekurrent nicht. Zwischen der Besteuerung des Grundeigenthums und derjenigen des Einkommens oder Kapitals eines Zweiggeschäftes bestehe gar kein innerer Zusammenhang. Es müsse zwischen dem Spezialdomizil (welches einzig der Rekurrent im Kanton St. Gallen besitze) und dem ordentlichen Wohnsitz scharf unterschieden werden. Von einer Verletzung des Art. 4 B.-V. könne sonach nicht die Rede sein und es werde daher auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatfächlicher Beziehung ergiebt sich aus den Akten unzweifelhaft, daß der Rekurrent seinen ordentlichen Wohnsitz in Enge, Kantons Zürich, hat, während er in St. Gallen nur ein Geschäftsdomizil besitzt. Schon aus der dem Rekurrenten in St. Gallen erteilten Niederlassungsbewilligung wie übrigens auch aus den übrigen Akten geht klar hervor, daß er dort die Niederlassung nur erworben hat, um in der Stadt St. Gallen ein Zweiggeschäft (das zumeist durch einen Angestellten geleitet wird) betreiben zu können, während er sein persönliches Domizil in Enge beibehielt, wo seine Ausweisschriften deponirt sind und wo er mit seiner Familie dauernd wohnt.

2. Der Rekurrent hat die Regel des st. gallischen Steuerrechtes, daß auswärtige (d. h. auswärts wohnende) Eigenthümer die Steuer vom vollen Schätzungswerthe ihres im Kanton gelegenen Grundeigenthums, ohne Schuldenabzug, zu versteuern haben, grundsätzlich nicht angefochten. In der That könnte diese Regel, welche bekanntlich bereits durch wiederholte Entscheidungen der Bundesbehörden als zulässig erklärt worden ist, gegenwärtig um so weniger mehr als bundesverfassungswidrig angefochten werden, als dieselbe anlässlich der Berathung des Entwurfes eines Bundesgesetzes betreffend Doppelbesteuerung von den eidgenössischen Räten ausdrücklich als mit dem Bundesrechte vereinbar anerkannt wurde. Der Rekurrent macht bloß geltend, daß die Anwendung des gedachten Grundsatzes auf ihn mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze deshalb nicht vereinbar sei, weil er mit Rücksicht auf die ihm im Kanton St. Gallen erteilte Niederlassungsbewilligung dort nicht als „auswärtiger“ Eigenthümer behandelt werden könne.

3. Allein in der Entscheidung der st. gallischen Behörden, daß der Rekurrent, trotzdem er in St. Gallen eine Geschäftsniederlassung besitze, doch als „auswärtiger“ Eigenthümer im Sinne des st. gallischen Steuergesetzes zu betrachten sei, kann eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden. Dieselbe beruht auf einer Auslegung des kantonalen Steuergesetzes, welche jedenfalls möglich ist und die sich im Uebrigen der

Nachprüfung des Bundesgerichtes nach bekanntem Grundsatz entzieht. Wenn es grundsätzlich zulässig ist, bezüglich der Gestattung des Schuldenabzuges bei der Versteuerung von Grund und Boden einen Unterschied zwischen Kantonseinwohnern und Nichtkantonseinwohnern zu machen, so muß es gewiß den Kantonen auch anheimgegeben sein, darüber zu entscheiden, ob Steuerpflichtige, die ihr persönliches Domizil auswärts haben und im Kanton nur eine Geschäftsniederlassung besitzen, in der gedachten Richtung den Kantonseinwohnern oder den Auswärtswohnenden zuzuzählen seien. Eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liegt in der Behandlung solcher Personen als „auswärtige“ Eigenthümer nicht; denn es besteht ja doch zwischen ihnen und den Kantonseinwohnern im eigentlichen Sinne des Wortes der rechtlich, speziell auch für das Steuerrecht, erhebliche faktische Unterschied, daß sie ihren persönlichen Wohnsitz nicht im Kanton haben und daher der Steuerhoheit desselben nicht mit ihrer gesammten ökonomischen Persönlichkeit, sondern nur für einen bestimmt abgegrenzten speziellen Vermögens- oder Einkommenskreis unterstehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

25. Urtheil vom 14. April 1888
in Sachen Blumer.

A. Am 24. März 1887 verstarb in Glarus der dort niedergelassene Fabrikant Matthias Blumer; derselbe hinterließ als Erben seinen Sohn Jakob Blumer, welcher bereits seit einer Reihe von Jahren in Schindellegi, Kantons Schwyz, als Fabrikant niedergelassen war, und seine Frau zweiter Ehe Adele geb. Fuillard, welche im Laufe des Juni 1887 von dem bisherigen ehelichen Wohnorte Glarus nach Zürich überstedelte.

Die glarnerischen Steuerbehörden verlangten nun von der auf 300,000 Fr. gewertheten Verlassenschaft des Matthias Blumer die (Vermögens-) Steuer für das ganze Jahr 1887, während die Erben behaupteten, die Steuer in Glarus nur bis zum Tode des Erblassers zu schulden. Durch Schlußnahmen vom 22. September und 20. Oktober 1887 hielt der Regierungsrath des Kantons Glarus den bestrittenen Steueranspruch aufrecht; er führte aus: nach der kantonalen Steuergesetzgebung habe die glarnerische Steuerbehörde von der Vereinigung und dem Stande des Nachlaßvermögens erst im künftigen Monat März Kenntniß zu nehmen; da das Nachlaßvermögen bis 31. März 1887 nicht im Gelübdeprotokoll (das alljährlich auf 31. März abgeschlossen werde) deklarirt worden sei, so sei dasselbe für das Jahr 1887 noch ganz so zu versteuern, als ob kein Todesfall eingetreten wäre.

B. Mit Beschwerdeschrift vom 19./20. Dezember 1887 ergriffen hierauf die Erben des M. Blumer den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Sie führen aus: Es liege hier eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vor, da die Refuranten für das ihnen aus der Erbschaft des M. Blumer angefallene Vermögen, soweit es die Zeit seit dem Tode des Erblassers anbelange, sowohl in Glarus, wo die Erbschaft als Ganzes besteuert werden wolle als an ihrem Wohnorte in den Kantonen Schwyz beziehungsweise Zürich (wo sie für die ihnen angefallenen Betreffnisse besteuert werden) zur Steuer herangezogen werden wollen. Die Steuerberechtigung stehe nun für die Zeit nach dem Tode des Erblassers dem Wohnortskantone der Erben, welchen das Vermögen des Erblassers mit dem Tode desselben angefallen sei, zu und nicht mehr dem Kanton Glarus. Daß das Nachlaßvermögen nach der glarnerischen Gesetzgebung erst im folgenden Jahre ans Gelübdeprotokoll deklarirt und festgestellt werde, vermöge hieran nichts zu ändern. Durch diese kantonalgesezliche Einrichtung könne das Hoheitsrecht anderer Kantone nicht beeinträchtigt werden. Es werde demnach auf Gutheißung des Refurses im Sinne der Motive angetragen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt